



## STELLUNGNAHME

Hannover, 01.07.2021

### FRAUEN\* UND MÄDCHEN\* STÄRKER VOR DIGITALER GEWALT SCHÜTZEN

Die Koordinierungsstelle der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt hat heute eine **Broschüre zum Thema digitale Gewalt** veröffentlicht. Im Zuge dieser Veröffentlichung sieht sich die Koordinierungsstelle dringend veranlasst, auf die geschlechtsbezogene Dimension dieser Gewaltform aufmerksam zu machen und stellt abschließend einen Forderungskatalog auf.

#### Die voranschreitende Digitalisierung bedeutet insbesondere für Frauen\* und Mädchen\* ein neues Ausmaß an Gewalterfahrungen mit teils gravierenden Folgen.<sup>1</sup>

Die Datenlage in Niedersachsen ist bisher dünn, jedoch kann davon ausgegangen werden, dass es sich bundesweit ähnlich verhält.

Laut Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) wird geschlechtsspezifische Gewalt zunehmend digitalisiert<sup>2</sup>. So werden (Ex-)Partnerschaftsgewalt, sexualisierte Gewalt und Stalking vermehrt von online Kommunikation, digitalen Medien, technischen Anwendungen oder bestimmter Software geprägt. Es handelt sich hierbei auch um eine Fortsetzung oder Ergänzung von „analogen“ Gewaltverhältnissen- und -dynamiken. In Fällen von digitalisierter geschlechtsspezifischer Gewalt sind die Täter\* oft (einst) vertraute Personen aus dem direkten sozialen Umfeld der betroffenen Person. Nicht selten wird diesen eine Mitschuld (victim blaming) an der erlebten Gewalt gegeben.<sup>3</sup>

Aber auch das Risiko durch völlig fremde Menschen digitale Gewalt zu erfahren, zum Beispiel in öffentlichen Debatten im Internet, trifft ebenfalls verstärkt Frauen\* und Mädchen\*<sup>4</sup>. Digitale Gewalt gegen Frauen\* und Mädchen\* entspricht dabei fast immer auch sexualisierter Gewalt.<sup>5</sup>

Im Jahr 2019 ergab eine bundesweit repräsentative Studie, dass 88% der befragten Zeug\*innen von digitaler Gewalt beobachteten, dass sich Hass im Netz auf Frauen\* bezog<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. djv: pm 21-09, S. 1.

<sup>2</sup> Vgl. bff: Stellungnahme zum Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung des Ausschusses Digitale Agenda am 24. März 2021 zum Thema Digitale Gewalt gegen Frauen und Mädchen, S. 2.

<sup>3</sup> Ebenda.

<sup>4</sup> Vgl. HateAid: Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Digitale Agenda am 24. März 2021 zu digitaler Gewalt gegen Frauen und Mädchen, S. 4.

<sup>5</sup> <https://taz.de/Studie-zu-Angriffen-im-Netz/!5717728/> [letzter Abruf: 29.06.2021]

<sup>6</sup> Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft, Hass im Netz: eine bundesweite repräsentative Untersuchung, 2019, S.20.



Die Gefahr verschärft sich noch, wenn weitere marginalisierende Merkmale hinzukommen. So beispielsweise aufgrund von Herkunft, sexueller Orientierung oder wenn die Person in der Öffentlichkeit steht<sup>7</sup>.

Hate Speech und Cybermobbing sind inzwischen eine gängige Methode, um bestimmte Menschen auszugrenzen und Meinungen aus Debatten im Internet zu verdrängen<sup>8</sup>. Dies hat zum einen zur Folge, dass die Meinungsfreiheit der Betroffenen eingeschränkt und der öffentliche Diskurs gefährdet wird. Zum anderen bringen sich Personen, die selbst Hasskommentare und Cybermobbing fürchten, nicht mehr in digitale Diskussionen ein.<sup>9</sup>

So verschiebt sich in Deutschland die öffentliche Debatte im Netz nach rechts und beinhaltet vielfach antifeministische und sexistische Aussagen<sup>10</sup>. Das bestätigt auch die aktuelle Fallzahlstatistik des Bundeskriminalamtes<sup>11</sup>. Danach sind politisch motivierte Hasspostings, die dem rechten oder rechtsextremen Spektrum zugeordnet werden können, im Jahr 2020 im Vergleich zu 2019 um etwa 45% angestiegen. Insgesamt bilden rechte Hasspostings mit über 60 % die mit Abstand größte Anzahl an politisch motivierten Hasspostings.<sup>12</sup>

Im Gegenzug werden jedoch die Täter\* selten zur Verantwortung gezogen<sup>13</sup>. Auch hat sich in der Praxis gezeigt, dass es wenig bis gar keine Möglichkeiten gibt über die gängigen sozialen Plattformen gegen digitale Gewalt vorzugehen. Die Rechtsdurchsetzung, sofern sie denn möglich ist, wird den Betroffenen Personen auferlegt, was in der Regel eine große Überforderung bedeutet. So muss der digitale Raum von vielen Betroffenen als rechtsdurchsetzungsfreier Raum erlebt werden<sup>14</sup>.

## Folgen für Betroffene

Die Auswirkungen von digitaler Gewalt sind für die Betroffenen oftmals gravierend. Die zeitliche und räumliche Entgrenzung im digitalen Raum sowie programmierte Algorithmen machen die Gewaltauswirkungen noch verehrender.

Betroffene erleben eine große Ohnmacht, beispielsweise wenn verbreitetes Bildmaterial erst einmal im Netz floriert und selten bis nie komplett vernichtet werden kann. In den Fällen von bildbasierter sexualisierter Gewalt und rape culture in Kommentaren etc., welche fast immer Frauen\* und Mädchen\* betrifft, ist dies häufig mit extremer Scham verbunden und führt zu einem sozialen Rückzug. In Fällen von Hass im Netz, bspw. durch Shitstorm oder Hatespeech, können die Folgen denen schweren Mobbings entsprechen. In Fällen des digitalen Stalkings, z.B. nach einer Trennung, leiden die

<sup>7</sup> Vgl. HateAid: Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Digitale Agenda am 24. März 2021 zu digitaler Gewalt gegen Frauen und Mädchen, S. 4.

<sup>8</sup> Vgl. djB: Stellungnahme 19-23, S.1.

<sup>9</sup> Sahl/Bielzer: NetzDG 2.0 – Ein Update für weniger Hass im Netz (ZRP 2020, 2).

<sup>10</sup> Vgl. HateAid: Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Digitale Agenda am 24. März 2021 zu digitaler Gewalt gegen Frauen und Mädchen, S. 4.

<sup>11</sup> BKA: Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2020, Bundesweite Fallzahlen. Veröffentlichung vom 04.05.2021;

[https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/2020PMKFallzahlen.pdf;jsessionid=8626B87303D8084D11D6ADEC935FEE76.live0611?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/2020PMKFallzahlen.pdf;jsessionid=8626B87303D8084D11D6ADEC935FEE76.live0611?__blob=publicationFile&v=3), letzter Abruf: 22.06.2021.

<sup>12</sup> Ebenda.

<sup>13</sup> Vgl. HateAid: Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Digitale Agenda am 24. März 2021 zu digitaler Gewalt gegen Frauen und Mädchen, S. 4.

<sup>14</sup> djB: Stellungnahme 19-23, S.2.





Betroffenen unter dem Gefühl der ständigen Überwachung, Unsicherheit und Bedrohung.<sup>15</sup> Zudem wird aus der Beratungspraxis berichtet, dass in Hochrisikofällen von Partnerschaftsgewalt die digitale Gewalt oft Schutzlücken darstellt (bspw. weil Spyware auf dem Gerät ist, oder durch andere digitale Überwachungsmöglichkeiten).

Resultat erlebter digitaler Gewalt können beträchtliche ökonomische Folgen durch Berufswechsel- und Auszeiten, notwendige Umzüge oder Identitätswechsel sein.<sup>16</sup> Vor allem aber auch körperliche Auswirkungen, sowohl physischer als auch psychischer Natur. Dazu zählen insbesondere Panikattacken, Angstzustände, Schlafstörungen, Unruhe, Depressionen und sogar Suizidgedanken oder Suizidversuche.<sup>17</sup> **Ein Hilfersuchen von Betroffenen ist somit äußerst ernst zu nehmen!**

## Aktuelle Rechtslage

Ein grundlegendes Problem bei der Bekämpfung von digitaler Gewalt ist ein Mangel an effektiver Strafverfolgung. Dies hat eine fehlende Abschreckung auf Seiten der Täter\* zur Folge, vor allem durch die niedrigere Hemmschwelle bei der Ausübung digitaler Gewalt. Gleichzeitig führt eine nach wie vor lückenhafte Rechtslage dazu, dass der Großteil der Ermittlungsverfahren eingestellt wird. Entweder, weil kein Täter\* identifiziert werden konnte oder weil kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht.<sup>18</sup>

### ***Strafrechtlicher Persönlichkeitsschutz***

Die Ausübung digitaler Gewalt ist häufig strafrechtlich relevant. Beispielsweise verletzt Hass im Internet in der Regel Persönlichkeitsrechte anderer Menschen<sup>19</sup>. Strafrechtlich werden die Persönlichkeitsrechte insbesondere über die §§ 185 ff. StGB (Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung) geschützt. Die Schutzwirkung dieser Regelungen, wird jedoch dadurch eingeschränkt, dass es sich um sogenannte absolute Antragsdelikte handelt. Auch in Fällen von bildbasierter sexualisierter Gewalt, bei der oftmals § 33 KUG in Betracht kommt, handelt es sich um ein Antragsdelikt. Diese Delikte werden explizit nur auf Antrag der gewaltbetroffenen Person (oder ihrer gesetzlichen Vertreter\*innen) verfolgt. Zeitgleich muss das Verfahren gem. § 376 StPO eingestellt werden, sofern kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Dies ist in hohem Maße widersprüchlich, da § 86 Abs 1. S.1 RiStBV die Einstellung des Verfahrens ausschließt, sofern „mensenverachtende Beweggründe“ Antriebsfeder des Täters\* für die digitale Gewalt ist. Daraus ergibt sich, dass Betroffene, zusätzlich zu den hohen strafrechtlichen Hürden, auch noch mit einer strafrechtlichen Rechtspraxis konfrontiert sind, die geschlechtsspezifische Gewalt nach wie vor nicht als einen Fall von menschenverachtender Hasskriminalität anerkennt.

<sup>15</sup> Vgl. u.a. bff: Stellungnahme zum Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung des Ausschusses Digitale Agenda am 24. März 2021 zum Thema Digitale Gewalt gegen Frauen und Mädchen, S. 7/8; Vgl. djb: Stellungnahme 19-23, S.1.

<sup>16</sup> Vgl. djb: Stellungnahme 19-23, S.1.

<sup>17</sup> Vgl. bff: Stellungnahme zum Fragenkatalog für die öffentliche Anhörung des Ausschusses Digitale Agenda am 24. März 2021 zum Thema Digitale Gewalt gegen Frauen und Mädchen, S. 8.

<sup>18</sup> Vgl. HateAid: Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Digitale Agenda am 24. März 2021 zu digitaler Gewalt gegen Frauen und Mädchen, S. 12.

<sup>19</sup> Sahl/Bielzer: NetzDG 2.0 – Ein Update für weniger Hass im Netz (ZRP 2020, 2).



So entscheiden sich wenige Betroffene für eine Strafanzeige, was zur Folge hat, dass die Strafverfolgungsbehörden keinen Bedarf für die Einrichtung von auf digitale Gewalt spezialisierte Abteilungen sehen<sup>20</sup>.

Betroffenen bleibt dann meist nur noch der Privatklageweg. Dieser ist nicht mit einer zivilrechtlichen Klage zu verwechseln. Bei einer Privatklage tritt der Betroffene im Verfahren quasi an die Stelle der Staatsanwaltschaft. Allerdings hat dieser Weg wegen der bestehenden hohen Kostenrisiken und der geringen Erfolgsaussichten für die Betroffenen kaum praktische Relevanz<sup>21</sup>.

Positiv zu begrüßen ist jedoch zum einen, dass seit Beginn des Jahres 2021 sogenanntes „Upskirting“ und „Downblousing“, also das heimliche Fotografieren intimer Körperbereiche, gemäß § 184 k StGB strafbar ist. Zum anderen wird aktuell eine Gesetzesänderung des § 238 StGB angestrebt. Dies soll dazu führen, dass auch Cyberstalking strafrechtlich besser erfasst wird.

### **Zivilrechtlicher Persönlichkeitsschutz**

Zivilrechtlich spielt das Persönlichkeitsrecht insbesondere als absolutes Recht im Sinne der §§ 823, 1004 BGB eine Rolle. Die Verletzung des Persönlichkeitsrechts kann dann verschiedene zivilrechtliche Ansprüche begründen. Diese sind durchaus umfangreich und umfassen ein breites Spektrum an Möglichkeiten für die Betroffenen vom Anspruch auf Unterlassung, Widerruf bzw. Löschung der Äußerung bis hin zur Zahlung von Schmerzensgeld für besonders schwerwiegende immaterielle Schäden der Betroffenen.<sup>22</sup>

#### *Unterlassungsanspruch*

Bei der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hat der Verletzte zunächst immer einen Anspruch auf Unterlassung der konkreten Rechtsverletzung, welcher sich aus § 1004 Abs. 1 BGB analog i.V.m. §§ 823 ff. BGB ergibt. Der Unterlassungsanspruch ist auf ein zukünftiges Unterlassen bestimmter Äußerungen oder anderer persönlichkeitsrechtsverletzender Handlungen gerichtet.

#### *Anspruch auf Widerruf/Berichtigung/Ergänzung*

Bei der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch erwiesenen unwahre Tatsachenbehauptungen, welche das Persönlichkeitsrecht fortdauernd beeinträchtigen, besteht darüber hinaus ein Anspruch auf Widerruf der konkreten Tatsachenbehauptung, welcher sich aus § 1004 Abs. 1 BGB analog i.V.m. §§ 823 ff. BGB ergibt.

#### *Schadensersatzanspruch*

Die zentrale Anspruchsgrundlage für die Geltendmachung von Schadensersatz ist hier § 823 BGB, welcher das allgemeine Persönlichkeitsrecht als ein sonstiges Recht schützt.

Voraussetzung für die Entstehung eines Schadensersatzanspruches ist jedoch stets ein rechtswidriger Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen sowie ein materieller Schaden. Die Betroffene muss den entstandenen Schaden konkret darlegen und im Rahmen der Beweislast auch nachweisen können.

<sup>20</sup> Vgl. HateAid: Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Digitale Agenda am 24. März 2021 zu digitaler Gewalt gegen Frauen und Mädchen, S. 14.

<sup>21</sup> Fischer, Thomas (2021): StGB vor §§ 185-200, Rn.6.

<sup>22</sup> Sahl/Bielzer: NetzDG 2.0 – Ein Update für weniger Hass im Netz (ZRP 2020, 2).





### *Anspruch auf Geldentschädigung*

Beim Vorliegen schwerwiegender Persönlichkeitsrechtsverletzungen besteht neben dem Ersatz des eben dargestellten materiellen Schadens auch ein Anspruch auf Ersatz des sogenannten immateriellen Schadens. Der immaterielle Geldentschädigungsanspruch ergibt sich aus § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG und kommt in Betracht, wenn die durch eine Persönlichkeitsrechtsverletzung entstandenen Nachteile anders nicht hinreichend ausgeglichen werden können. Neben der Ausgleichsfunktion liegt die Funktion des Geldentschädigungsanspruchs vor allem in der Genugtuung der Betroffenen.

**Die tatsächliche Durchsetzung der benannten Ansprüche gestaltet sich in der Praxis jedoch als schwierig und sehr hochschwellig für die Betroffenen. Teilweise kann dies nur auf einem langwierigen Klageweg erreicht werden. Doch selbst dann ist nicht garantiert, dass veröffentlichtes Bildmaterial, Kommentare, etc. gänzlich aus dem Netz verschwinden.**

### **Forderungen**

Die Koordinierungsstelle der nds. Frauen- und Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt fordert daher:

- **Eine ausreichende und langfristig gesicherte Finanzierung der (spezialisierten) Fachberatungsstellen in Niedersachsen**  
Von digitaler Gewalt betroffene Frauen\* und Mädchen\* benötigen an erster Stelle wohnortnahe, vertrauliche und kostenfreie Beratung in einer Fachberatungsstelle durch qualifizierte Mitarbeiter\*innen. Ergo braucht es gesicherte finanzielle Mittel, damit sich die Beratungsstellen gut zum Beratungsschwerpunkt „digitale Gewalt“ aufstellen können.  
Neben Beratungsarbeit leisten diese wichtige Präventions-, Fortbildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, um Multiplikator\*innen (u.a. Schüler\*innen und Fachkräfte) zum Thema zu sensibilisieren und Handlungssicherheit im Umgang mit technischen Entwicklungen sowie mit Betroffenen von digitaler (sexualisierter) Gewalt zu vermitteln.
- **Verbesserung der Datenlage**  
Es müssen Studien durchgeführt und Statistiken erhoben sowie eine Aufschlüsselung in bestehenden Kriminalitätsstatistiken um „Geschlecht“ ergänzt werden, damit die Betroffenheit von Frauen\* und Mädchen\* analysiert und konkrete Bedarfe ermittelt werden können.
- **Einrichtung einer niedersächsischen Schwerpunktstaatsanwaltschaft**  
Um eine effektive Strafverfolgung zu ermöglichen und eine Abschreckende Wirkung auf Täter\* zu erzielen, bedarf es einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft, vergleichbar mit Hessen oder NRW.
- **Verpflichtende Fortbildungen öffentlicher Stellen**  
Eine Sensibilisierung von Justiz, Staatsanwaltschaft und Polizei ist zwingend nötig, um die geschlechtsspezifische Dimension digitaler Gewalt zu erkennen und Straftaten entsprechend rechtlich verfolgen zu können.





- **Zivilrechtliche Rechtsdurchsetzung erleichtern**  
Betroffenen Zugang zum Recht verschaffen, indem zivilrechtliche Hürden herabgesetzt werden.
- **Konsequente Umsetzung der Istanbul-Konvention**  
Die Istanbul-Konvention fordert eine umfassende Gewaltbekämpfung. Nach Artikel 33 erfasst die Konvention auch psychische Gewalt und schließt somit jegliche Formen digitaler Gewalt mit ein.  
Die Vertragsstaaten sind neben der strafrechtlichen Sanktionierung über die Artikel 12 folgende zur Prävention, also zur Verhütung aller in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt, und über Artikel 18 folgende zum Schutz und zur Unterstützung Betroffener von Gewalt verpflichtet. Diese Verpflichtungen erstrecken sich folglich auch auf alle Formen und Auswirkungen von digitaler Gewalt.

**Dena Mossallanejad | Juristische Referentin**

**Julia Schulze | Juristische Referentin**

**Koordinierungsstelle der nds. Frauen- und  
Mädchenberatungsstellen gegen Gewalt**

Fössestraße 77A | 30451 Hannover

Tel: 0511 – 21 33 91 92

[kontakt@lks-niedersachsen.de](mailto:kontakt@lks-niedersachsen.de)

[www.lks-niedersachsen.de](http://www.lks-niedersachsen.de)

